



Zugewinnausgleich

Wie schon erwähnt, ist beim Tod eines Ehegatten der Zugewinn auszugleichen, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten. Das Gesetz sieht für diesen Fall vor, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um $\frac{1}{4}$ erhöht wird.

Beispiel:

	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
<i>Anfangsvermögen</i>	€ 10.000,00	€ 10.000,00
<i>Endvermögen beim Tod</i>	€ 260.000,00	€ 20.000,00
<i>Zugewinn während der Ehe</i>	€ 250.000,00	€ 10.000,00
<i>Zugewinnausgleich</i>	€ 120.000,00	

Unterstellt man, ein Ehepartner im Beispielfall würde neben den Kindern erben, so erhielte er bei gesetzlicher Erbfolge

1/4 Erbteil (260.000 : 4)	€ 65.000,00
und 1/4 Erhöhung als pauschaler Zugewinnausgleich	€ 65.000,00
insgesamt also	€ 130.000,00

Der Ehegatte, der nicht erbt, kann die reale Teilung des Zugewinns verlangen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Ehegatte enterbt ist oder die Erbschaft ausschlägt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es für den überlebenden Ehegatten deshalb von Vorteil sein, auf die Erbschaft zu verzichten (auszuschlagen) und reale Teilung des Zugewinns zu beanspruchen. Dadurch kann sich ein erheblich höherer Vermögenszufluss ergeben:

Wenn im Beispiel der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, erhält er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil, also $\frac{1}{8}$. Außerdem kann er als Nicht-Erbe den realen Zugewinnausgleich verlangen.

Es ergibt sich also folgende Berechnung:

Pflichtteil (1/8 aus 260.000)	€ 32.500,00
<u>realer Zugewinnausgleich</u>	<u>€ 120.000,00</u>
Insgesamt	€ 152.500,00

Vermögenszufluss bei gesetzlicher Erbregelung € 130.000,00

Differenz: € 22.500,00

Zusätzliche Effekte können sich durch die Erbschaftsteuer ergeben.